



## Merkblatt Düngierzufuhr auf Alpen und Allmenden

Die Vorschriften für die Düngierzufuhr auf Alpen und Allmenden sind in der Direktzahlungsverordnung festgelegt (DZV; SR 910.13, in Kraft seit 1. Januar 2014). Die Umsetzung obliegt den Kantonen.

In Graubünden ist das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG), Ringstrasse 10, 7001 Chur, zuständig.

### Auszug aus der Verordnung

#### **Art. 30 Düngung der Weideflächen**

<sup>1</sup> Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein. Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Die zuständige kantonale Fachstelle kann die Zufuhr von alpfermenden Düngern bewilligen.

<sup>2</sup> Stickstoffhaltige Mineraldünger und alpfermende flüssige Dünger dürfen nicht ausgebracht werden.

<sup>3</sup> Als Ausbringung von alpeigenem Hofdünger gilt auch die anteilmässige Ausbringung auf angrenzende Sömmerungs- und Gemeinschaftsweiden, wenn die Tiere regelmässig auf den Heimbetrieb zurückkehren.

<sup>4</sup> Für jede Düngierzufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr sowie Art, Menge und Herkunft der Dünger in einem Journal festzuhalten.

#### **Erläuterungen des Bundesamts für Landwirtschaft zu Abs. 1:**

Eine Düngierzufuhr kann nur auf Gesuch hin, wenn eine Düngung im Sinne einer Sanierung sinnvoll und der Bedarf nachgewiesen ist, bewilligt werden. Die vom Kanton bezeichnete Fachstelle erteilt die Bewilligung für eine höchstmögliche Zufuhrmenge auf Grund des nachgewiesenen Bedarfs (max. 10 Jahre). Die Situation ist spätestens nach 10 Jahren erneut zu prüfen. Die Kantone legen das Prozedere für die Bewilligungserteilung fest.

Als Ergänzung können folgende alpfermende Dünger zugeführt werden: Mineralischer Phosphor, mineralischer Kali, Kalk, Mist (Dung vermischt mit pflanzlicher Einstreu), natürliche Meeresalgen.

Nicht erlaubt ist die Zufuhr von Hühnermist und Kompost.

(Link zur Verordnung: [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > [Dossiers](#) > [Direktzahlungen](#) > [Rechtliche Grundlagen](#))

#### **Für die Bewilligung der Düngierzufuhr gilt in Graubünden folgender Ablauf:**

1. Das Gesuch ist dem ALG einzureichen. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:
  - Planskizze mit Grobeinteilung der vorhandenen Weidetypen <sup>1)</sup>
  - Planskizze mit bisheriger Weidenutzung <sup>2)</sup>

- Planskizze mit bisher gedüngten Weideflächen <sup>3)</sup>
  - Planskizze mit Flächen, die neu mit Fremddüngern gedüngt werden sollen <sup>4)</sup>
  - Nutzungsverträge mit dem Amt für Natur und Umwelt (sofern vorhanden)
2. Gemeinsame Begehung (Fachstelle und Alpbewirtschafter/innen)  
Die Begehung findet statt, sobald alle Unterlagen vorhanden sind.
  3. Die Fachstelle entscheidet über die Notwendigkeit von Bodenproben
  4. Empfehlung der Fachstelle an den Alpbewirtschafter und an das ALG
  5. Entscheid durch das ALG
  6. Verwaltungsbeschwerde gegen den Entscheid des ALG  
Eine allfällige Verwaltungsbeschwerde ist an das Departement für Volkswirtschaft und Soziales zu richten.

### **Vorgehen beim Erstellen der Unterlagen**

Die Skizzen sind auf Plänen 1:10 000 einzutragen.

- 1) Überdüngte Weiden, Flächen mit viel Unkraut (Blacken, Kreuzkraut usw.)  
Fettweiden (gute, ertragreiche Weiden)  
Magerweide (Borstgrasweiden)  
Magerweide (Zwergstrauchweide)  
Waldweiden
- 2) Weideschläge eintragen
- 3) Flächen eintragen, die bisher mit alpeigenem Dünger gedüngt wurden  
Flächen eintragen, die bisher mit fremden Düngern gedüngt wurden
- 4) Flächen eintragen; Art und Menge der vorgesehenen Dünger angeben

### **Allgemeines:**

- Pläne können beim Plantahof bestellt werden (Tel. 081 257 60 61).
- Für Pläne, Begehung, fachliche Beurteilung und Bewilligung werden Gebühren erhoben.
- Wenn eine Bewilligung erteilt wird, muss bei Zufuhr von alpfermeden Mist im HODUFLU erfasst werden.

Adressen:

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation  
Herr Riet Pedotti  
Ringstrasse 10  
7001 Chur

081 257 23 95  
riet.pedotti@alg.gr.ch

Plantahof  
Herr Batist Spinatsch  
Kantonsstrasse 17  
7302 Landquart

081 257 60 61  
batist.spinatsch@plantahof.gr.ch

Chur/Landquart, 1. Juni 2021